

# Die Auswirkungen der neuen DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) auf die Vereine des DBV

**D**ie neue DSGVO tritt am 25.05.2018 in Kraft und betrifft auch die Vereine des deutschen Bridgeverbandes.

**In den Bridgeclubs** werden vielfach personenbezogene Daten verarbeitet. Seien es die erforderlichen Daten bei der Aufnahme in den Verein, die Ergebnisse von Wettkämpfen, die Teilnehmer- oder Telefonlisten, bis hin zu Redebeiträgen in Protokollen oder Ehrungen auf einer Mitgliederversammlung: Stets handelt es sich um personenbezogene Daten.

**Im Grundsatz soll** jedes Mitglied der Vereine das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem, wann und welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten. Damit besteht auch für die Verantwortlichen im Verein die Notwendigkeit, den Datenschutz zu beachten. Die Pflichten der Vereine ergeben sich im Wesentlichen aus der neuen DSGVO.

**Die Rechtmäßigkeit** der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art.6 Abs. 1 DSGVO.

**Ein Verein darf** auf Grund des Art.6 Abs. 1b, c und f DSGVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldver-

hältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung des Vereinsziels und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

**Vereinszweck ist u.A.** die Veranstaltung von Bridgeturnieren zur Steigerung der Spielstärke in fairem Wettkampf.

**Zur Erreichung** dieses Vereinszwecks und zur Verwaltung der Mitglieder sind Name, Anschrift, Geburtsdatum (z. B. für altersbeschränkte Turniere) und Email-Anschrift notwendig. Denn nur dann können die Vereinsmitglieder über Turniere informiert werden.

**Bei Personen unter 16 Jahren** überwiegen regelmäßig die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes, sodass eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendig ist. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitrag durch die gesetzlichen Vertreter dürfen die Daten des Minderjährigen erhoben und jedenfalls an den Dachverband weitergegeben werden. Gleiches gilt für Ergebnislisten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Jedes Mitglied ist bei der Erhebung der Daten auf die o.g. Rechtsgrundlage hinzuweisen sowie auch darauf, dass eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an den Dachverband und, soweit es sich um Turnierergebnisse handelt, auch im Internet erfolgt.

**Für die Veröffentlichung von** Turnierergebnissen gilt allgemein, dass jeder Teilnehmer mit der Anmeldung in eine Veröffentlichung im Internet einwilligt, allerdings mit der Möglichkeit, dieser Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen, sodass sein Name dann im öffentlich einsehbaren Turnierergebnis anonymisiert wird.

**Den Verein trifft die Pflicht,** die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einer besonderen Datenschutzordnung, die auch vom Vorstand beschlossen werden kann, niedergelegt werden (vergleiche die Datenbankordnung des DBV). Die Mitglieder sind auch darüber zu informieren, welche Angaben im Vereinsblatt veröffentlicht werden. Nach Art. 32 DSGVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Da es sich nicht um besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO handelt, dürfte die Einrichtung eines passwortgeschützten Nutzeraccounts und eines Firewall-Systems ausreichend sein. Mitgliederlisten dürfen also nicht öffentlich einsehbar sein und auf keinen Fall an außenstehende Dritte aus wirtschaftlichen Erwägungen, z. B. an Sponsoren, weitergegeben werden.

**Wie bei allen neuen Gesetzen** gibt es Zweifels- und Problemfälle, die vom Gesetz nicht eindeutig beantwortet werden. Diese Zweifelsfragen können erst nach einem gewissen Anwendungszeitraum des Gesetzes, eventuell auch durch die Rechtsprechung, geklärt werden.

**Wenn Vereinsvorstände** sich in die Materie vertiefend einarbeiten wollen, empfehle ich die Lektüre der Abhandlung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de). Dort findet man auf S. 35 auch das Muster einer Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet. Abschließend sei bemerkt, dass letztlich die Änderungen für die Mitgliedsvereine des DBV durch das neue Gesetz nicht so einschneidend sind, wie zunächst befürchtet, da auch nach dem alten BDSG der Datenschutz von den Vereinen bereits beachtet werden musste. Lediglich die Informationspflichten gegenüber den einzelnen Mitgliedern sind ausgeweitet worden.

**Ulrich Kratz**  
Datenschutzbeauftragter  
des DBV